

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bochum GmbH (Stadtwerke) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

I. Inbetriebsetzung gemäß § 13

(1) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten gegenüber der Stadtwerke Bochum Holding GmbH abhängig gemacht werden.

(2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

(2) Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen

(3) Der Antragsteller hat den Stadtwerken alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu zahlen und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

(4) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (z. B. Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) können die Stadtwerke besondere Bestimmungen treffen.

(5) Für die Wasserentnahme aus Hydranten für andere als Feuerlöschzwecke gelten besondere Bedingungen.

II. Abrechnung gemäß § 24

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

VI. Streitbeilegungsverfahren

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Tel.: 07851/795 79 40

Fax: 07851/795 79 41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

III. Abschlagszahlungen gemäß § 25

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten – berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

VII. Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadtwerke-bochum.de) oder per Post (Stadtwerke Bochum GmbH, Kundenservice, Postfach10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH treten mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

V. Zusatzversorgung, Löschwasseranschlüsse und Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Löschwasseranschlüsse – als solche gelten auch Anschlüsse, die wegen eines besonderen Löschwasserbedarfs größer angelegt oder vergrößert werden – besondere Bedingungen zu stellen.

Bochum, Dezember 2019

**Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28,
44787 Bochum, Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank
Thiel, Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen
beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB
14071.**